



gültig¹ ab 01.01.2025

1. Entgelte für die Nutzung der Gasnetzinfrastruktur²

vorläufig!!!

Kunden mit stündlicher Leistungsmessung (ab 1.500.000 kWh)

Leistungspreis ³	Sockelbetrag		durch Sockelbetrag abgegoltene Leistung	Leistungspreis der nicht abgegoltene Leistung
	von	bis	€/Jahr	€/kW und Jahr
Zone I	0	10.000	0,00	25,13

Arbeitspreis	Sockelbetrag		durch Sockelbetrag abgegoltene Arbeit	Arbeitspreis der nicht abgegoltene Arbeit
	von	bis	Ct/kWh	Ct/kWh
Zone I	0	20.000.000	0,00	0,5094

Kunden ohne Leistungsmessung

Entnahmemenge kWh/a		Grundpreis	Arbeitspreis
von	bis	€/a	Ct/kWh
0	4.000	0,00	2,8415
4.001	50.000	40,00	1,8415
50.001	300.000	70,00	1,7815
300.001	600.000	150,00	1,7548
600.001	900.000	400,00	1,7132
900.001	1.500.000	600,00	1,6910

2. Entgelte für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung

Die Entgelte für Messstellenbetrieb beinhalten den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen.

Die Entgelte für Messdienstleistungen beinhalten die Messung im engeren Sinne die Ablesung, Erfassung der Zählerwerte, die Datenbereitstellung und Übermittlung.

	Messstellenbetrieb	Messdienstleistung		
	Zähler	Standardlastprofile		registrierende Leistungsmessung
Balgengas- zähler	€/a/Zähler	€/a/Vorgang	€/a/12Vorgänge	€/a/12Vorgänge
G 2,5 bis G 6	15,00	6,96	83,52	
G10 bis G 25	34,44	6,96	83,52	
G 40 bis G 65	58,00	6,96	83,52	
Drehkolben- gaszähler				
G 40 bis G 65	196,32	6,96	83,52	
G 100	196,32			321,96
Smart Meter	21,00	6,96	83,52	

Wünscht der Transportkunde eine Übermittlung stündlicher Messdaten im Stundentakt, so entstehen für diese Messdienstleistung zusätzliche Kosten in Höhe von **4,00 €/Tag**.

Der aufgeführte Preis für den Messstellenbetrieb gilt auch für Messstellenbetreiber, die im Netzgebiet der Gemeindegewerke Kiefersfelden im Zuge der Wechselprozesse im Messwesen (WiM) auftreten. Zur Ausgestaltung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Netzbetreiber Gemeindegewerke Kiefersfelden und dem Messstellenbetreiber ist der Abschluss eines Messstellenvertrages erforderlich.

Alle aufgeführten Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

¹ Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen spätestens zum 15.10.2023 Netzentgelte für das Jahr 2024 zu veröffentlichen. Die hier prognostizierten Netzentgelte haben nur vorläufigen Charakter und können von den maßgeblichen Netzentgelten 2024 abweichen. Diese werden rechtzeitig zum 01.01.2024 veröffentlicht.

² Die Preise verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe und gesetzlicher Umsatzsteuer. Die gewälzten Kosten aus dem Netz der Energienetze Bayern GmbH sind enthalten.

³ Der Leistungspreis bezieht sich auf den höchsten gemessenen Wert der 1-h-Lastgang-Zählung.